

Satzung

Pétanque-Freunde Marl-Lüdinghausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pétanque-Freunde Marl-Lüdinghausen e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister Marl eingetragen unter der Nr. 855.
2. Sitz des Vereins ist Marl.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pétanque-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursports verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
- (b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (c) Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt, einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
- (d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und durch Ausschluss.
- (b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss schriftlich bis zum 10. des Vormonats an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (c) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten bis zu 50 % ermäßigen. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge berechnet bzw. vergütet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden zweiten Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Brief. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstand,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung, schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.